

STADT GERMERSHEIM

Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes für einen Teil des Gebietes östlich der Sondernheimer Straße für die Grundstücke Flur Nrn. 532/36, 532/68, 532/48, 532/69, 549/7, 3451/1, 3449/1, 3449/2 und 3448 in Germersheim

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz i. d. F. vom 31.1.1994 (BS Rhld.-Pf. 2020-1) in Verbindung mit § 25 Abs. 2 des Baugesetzbuches wird auf Beschluss des Stadtrates vom 25.9.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Begründung des Vorkaufsrechts

Im Geltungsbereich dieser Satzung beabsichtigt die Stadt Germersheim städtebauliche Entwicklungsziele in einem Teilgebiet östlich der Sondernheimer Straße umzusetzen. Geplant ist die Beseitigung städtebaulicher Unzulänglichkeiten.

Zur Sicherung dieses Planungszieles wird hiermit ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 2 des Baugesetzbuches begründet.

§ 2 Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

Der Stadt steht ein Vorkaufsrecht an allen im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücken zu.

Der räumliche Geltungsbereich vorstehender Satzung umfasst die im beigefügten Lageplan gekennzeichneten Grundstücke. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Bei Veränderung der Flurstücke bzw. Flurstücks-Bezeichnungen steht der Stadt ein Vorkaufsrecht an den neu gebildeten Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung zu.

§ 3 Inkrafttreten*)

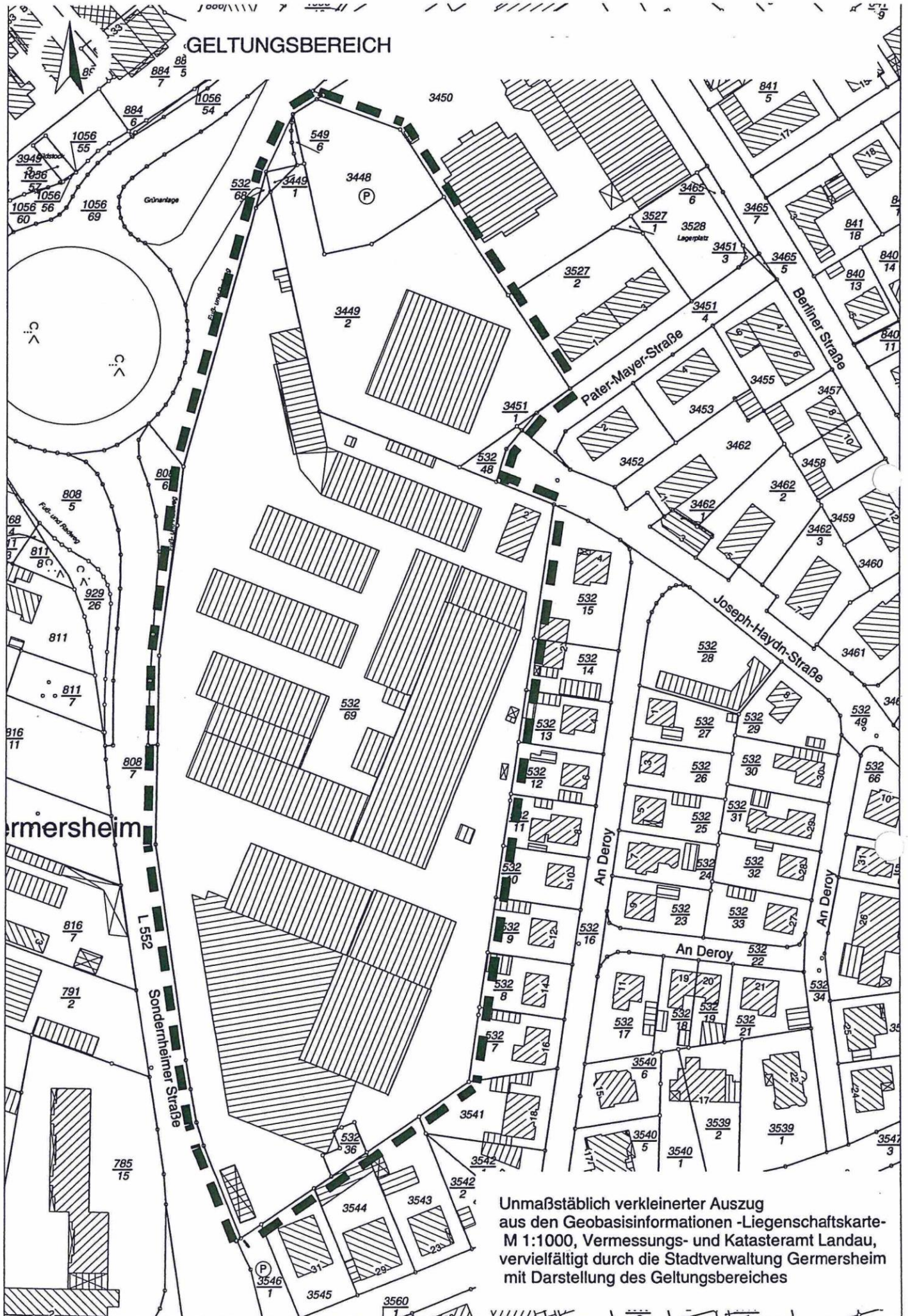
Vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Germersheim, den 25.9.2014

Marcus Schaile
Bürgermeister

Anlage: Lageplan

*) Veröffentlichung im Stadtanzeiger am 2.10.2014, Inkrafttreten 3.10.2014



Unmaßstäblich verkleinerter Auszug
aus den Geobasisinformationen -Liegenschaftskarte-
M 1:1000, Vermessungs- und Katasteramt Landau,
ervielfältigt durch die Stadtverwaltung Germersheim
mit Darstellung des Geltungsbereiches